

# Kircheneigene Finanzen nach der Säkularisation\*

Eugen Kleindienst

## 1. Die Finanzquellen kirchlicher Rechtsträger

Seit den Gemeinden der Urchristen vermag die Kirche ihren Aufgaben im Dienst für Gott und die Menschen nur gerecht zu werden, wenn ihr auch die nötigen materiellen Mittel zur Verfügung stehen<sup>1</sup>. Der wirtschaftlichen Sicherstellung des je besonderen Auftrags kirchlicher Rechtsträger dienen als Finanzquellen herkömmlich die Ertragnisse des Kirchenvermögens, die Gaben und Abgaben von Mitgliedern bzw. Gläubigen sowie die Leistungen eines Staates oder sonstiger Dritter. Eine bedeutsame Veränderung in der Wertigkeit dieser Finanzquellen bedingte die sog. Säkularisation. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die katholische Kirche durch „Verweltlichung“, also zwangsweise Überführung großer Teile ihres rechtmäßig erworbenen Vermögens auf weltliche Erbfürsten, um ihre frühere weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit gebracht. Im Gegenzug fand sich der staatliche Souverän bereit, die fortan bestehende finanzielle Abhängigkeit der Kirche durch gewisse (konkordatäre) Leistungen, aber auch durch die Gewährung des Rechtes auf Kirchensteuern beheben zu wollen.

## 2. Der Vollzug des Reichsdeputationshauptschlusses in Bayern

Im Frieden von Lunéville (9. Februar 1801) wurde die Abtretung aller linksrheinischen Gebiete an Frankreich völkerrechtlich bestätigt; gemäß dessen Art. 7 sollten die betroffenen weltlichen Erbfürsten durch rechtsrheinisches

\* Abdruck mit freundlicher Erlaubnis des Herausgebers aus: Erwin Gatz, Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. VI. Freiburg–Basel–Wien 2000.

<sup>1</sup> Vgl. Joh 13, 29; ferner *Th. Specht*, Vorträge des hl. Augustinus über das Evangelium des hl. Johannes, in *O. Bardenhewer, Th. Schermann, C. Weymann* (Hrsg.), Bibliothek der Kirchenväter, Band VI, Kempten und München 1914, S. 825 (828 f. – 62. Vortrag).

Reichsgebiet entschädigt werden. Geistliche Fürsten als sog. Wahlfürsten mußten wie andere nicht erbfürstliche Territorien, insbesondere die Reichsstädte, mit ihrem Gebiet für diesen Ausgleich aufkommen<sup>2</sup>. Zur Vorbereitung der Entschädigung durch Säkularisation wurde in Regensburg am 24. August 1802 unter Vermittlung sowie Begleitung von Frankreich und Rußland eine außerordentliche Reichsdeputation eingesetzt. Diese Abordnung bestand aus acht vom dort ständig versammelten Reichstag bestellten Mitgliedern, welche unter einem kaiserlichen Bevollmächtigten sowie den Gesandten der beiden vermittelnden europäischen Großmächte tagten. Die Deputierten selbst entstammten je zur Hälfte dem Kurfürstenrat (Mainz, Böhmen, Sachsen und Brandenburg) sowie dem Fürstenkollegium (Bayern, Hoch- und Deutschmeister, Württemberg und Hessen-Kassel)<sup>3</sup>. Der unter dem 25. Februar 1803 verfaßte Entwurf oder „Hauptschluß“ der genannten Reichsdeputation wurde dem Reichstag zur Beschlußfassung unterbreitet und dort am 26. März 1803 zum Reichsgutachten erhoben. Die Ratifikation des Kaisers erfolgte am 28. April 1803; nur die Beschlüsse über die neue Stimmverteilung im Reichstag haben die kaiserliche Bestätigung nicht erhalten. So behielt dieses Reichsgesetz als in Staatsrecht transformiertes Völkerrecht die Bezeichnung „Reichsdeputationshauptschluß“ (RDHS) bei. Insofern der RDHS die reichsunmittelbaren geistlichen Herrschaften aufhob, deren Landeshoheit auf weltliche Erbfürsten übertrug und damit zugleich die Reichsstandschaft der geistlichen Wahlfürsten beendete, bezeichnet man diesen Vorgang herkömmlich als reichsständische oder Herrschaftssäkularisation<sup>4</sup>. Als Rahmengesetz mit programmatischen Normen eröffnete der RDHS daneben den weltlichen Erbfürsten eine umfassende Enteignung kirchlicher Güter und ließ diese Vermögens- oder Kirchengutssäkularisation sowohl durch eine verschieden gestaltete einzelstaatliche Gesetzgebung wie auch durch Verwaltungsakt im Einzelfall nach dem jeweiligen Ermessen der damit befaßten Behörde zu. Die Vermögenssäkularisation in Deutschland bietet folglich ein äußerst buntes und uneinheitliches Bild<sup>5</sup>.

Man kann Bayern aus guten Gründen als das klassische Land der deutschen Säkularisation bezeichnen; wurde sie doch dort, wenn man von Frankreich ab-

2 Vgl. *H. Liermann*, Handbuch des Stiftungsrechts, Band I Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 1963, S. 200.

3 Vgl. *Ch. Meurer*, Bayerisches Kirchenvermögensrecht, Band II Bayerisches Pfründerecht, Stuttgart 1901, S. 40.

4 *H. J. Becker*, Reichsdeputationshauptschluß, in *A. Erler, E. Kaufmann* (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band IV, Berlin 1990, Sp. 554 (555 f.).

5 *Liermann* (Anm. 2), S. 201.

sieht, unter dem aufgeklärten Regime des Maximilian Freiherrn von Montgelas am radikalsten und doktrinärsten durchgeführt<sup>6</sup>. Namentlich die Ermächtigung der weltlichen Erbfürsten nach § 35 RDHS, auch die in ihren herkömmlichen Gebieten gelegenen, durch die landständische Verfassung bislang geschützten (Hoch-)Stifte, Abteien und Klöster aufzuheben sowie ihr Eigentum auch zur Erleichterung der Finanzen des Landesherrn zu verwenden, war ein Erfolg der bayerischen Diplomatie<sup>7</sup>. Montgelas vertrat die Auffassung, daß Bayern dem Schicksal eines aufgeteilten Polens nur entgehen könne, wenn es den Begehrlichkeiten des österreichischen Kaisers auf sein Gebiet mit Hilfe von Frankreich, Preußen und Rußland Widerstand leiste sowie mit Unterstützung dieser Mächte angemessene Entschädigungen für seine verlorenen linksrheinischen Gebiete erwerbe. Nur ein als geschlossener Mittelstaat erstarktes Bayern könne sich gegen Österreich behaupten sowie in den Augen der anderen Großmächte nützlich und erhaltenswert erscheinen<sup>8</sup>. Die nachstehenden Ausführungen nehmen daher beispielhaft die in Bayern nach der Vermögenssäkularisation noch verbliebenen eigenen Finanzquellen kirchlicher Rechtsträger in den Blick, wobei zur Verdeutlichung insbesondere auf die Verhältnisse im Bereich des Bistums Augsburg Bezug genommen wird.

### 3. Das Hochstift Augsburg

Das Hochstift Augsburg fiel als reichsunmittelbares fürstbischöfliches Territorium – ebenso wie die Hochstifte Bamberg, Freising, Passau und Würzburg sowie Teile des Hochstifts Eichstätt – im Rahmen der Herrschaftssäkularisation gemäß § 2 RDHS an das Kurfürstentum Pfalz-Bayern. Alle weltlichen Güter des Fürstbistums Augsburg – einschließlich der Ausstattung, also des Dotationsvermögens des Bischöflichen Stuhls – gingen infolge der Kirchengutssäkularisation auf den neuen Landesherrn über. Die betreffenden Regelungen der §§ 35, 36 und 61 RDHS haben den Umstand, daß die Domänen der geistlichen Wahlfürsten nicht nur weltlichen, sondern auch und gerade kirchlichen Aufgaben dienten, nur unzulänglich berücksichtigt. Der deposedierte Fürst-

6 *Liermann* (Anm. 2), S. 216.

7 Vgl. *E. Weis*, Die Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/1803, München 1983, S. 45.

8 *E. Weis*, Ansbach 1796 – Der Aufstieg eines Staatsmannes, in *M. Henker, M. Hamm, E. Brockhoff* (Hrsg.), Bayerns entsteht – Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796, Regensburg 1996, S. 45 (50).

bischof Clemens Wenzeslaus von Sachsen erhielt als Inhaber des Bischöflichen Stuhls der Diözese Augsburg eine angemessene Wohnung sowie eine Sustentation nach Maßgabe von §§ 50 und 51 RDHS; ansonsten behielt er lediglich die bischöfliche Amtsgewalt inne. Die Diözese Augsburg wurde auf diese Weise zum Kostgänger des Staates; denn „die Verwaltung des Kirchenvermögens kommt, als ein bloß weltliches Geschäft und aus dem Grunde unserer obersten Schutzherrlichkeit, der ... von uns angeordneten Stiftungskuratel zu“<sup>9</sup>. Soweit ersichtlich, ließ das damalige Kurfürstentum und spätere Königreich Bayern die bisherigen Hochstifts- bzw. (Dom-)Kapitelverwaltungen – namentlich nach dem Tode des Fürstbischofs von Augsburg (27. Juli 1812) – unter der Bezeichnung eines „Bischöflichen Vikariats“ weiterarbeiten und die Bistumsangelegenheiten wahrnehmen<sup>10</sup>, die sich jedoch ausschließlich auf innerkirchliche Gegenstände zu beschränken hatten; nämlich „die Glaubenslehre, die Form und Feier des Gottesdienstes, die kirchliche Amtsführung, den religiösen Volksunterricht, die Kirchendisziplin, die Approbation und Ordination der Kirchendiener, die Einweihung der zum Gottesdienst gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe sowie die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen“<sup>11</sup>. Für die ehemalige fürstbischöfliche Hofkammer eröffnete sich durch derartige Beschränkungen kaum mehr ein Betätigungsfeld, das ihr erlaubt hätte, kircheneigene Finanzquellen zu schaffen und selbst zu bewirtschaften.

Die dem Fürstbischof von Augsburg bislang unterstellten Kollegiat- oder Niederstifte in der Reichsstadt Augsburg, nämlich St. Gertrud, St. Moritz, St. Peter und St. Stephan, erhielt im Rahmen der Herrschafts- und Vermögenssäkularisation zunächst die Reichsstadt Augsburg<sup>12</sup>, im Jahre 1805 sodann das Kurfürstentum Bayern. Die dem Fürstbistum Augsburg ebenfalls zugeordneten Kollegiatstifte in Dillingen (St. Peter), Grönenbach (Hll. Philipp und Jakob), Habach (St. Ulrich) und Neuburg (St. Peter) fielen sogleich an den bayerischen Kurfürsten (§ 2 RDHS); jene in Ellwangen (gefürstete Reichspropstei) und Schwäbisch Gmünd (Unsere Liebe Frau) gingen an den Herzog von Württemberg (§ 6 RDHS). Das Kollegiatstift in Edelstetten (gefürstetes

9 § 85 des Ediktes vom 24. 3. 1809 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (RegBl. 1809, S. 897).

10 W. Müller, Bischöfe, Domkapitel und Diözesanverwaltung nach der Säkularisation, in W. Brandmüller (Hrsg.), Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte, Band 3, St. Ottilien 1991, S. 85 (89).

11 § 42 des unter Anm. zitierten Edikts.

12 Vgl. § 27 RDHS.

Damenstift) bekam der Fürst von Ligne (§ 11 RDHS), jenes in Lindau (gefürstetes Damenstift) zunächst der Fürst von Bretzenheim (§ 22 RDHS), 1805 sodann das Kurfürstentum Bayern.

Der durch Außen-, Finanz- und Innenminister Graf von Montgelas im Vertrag von Ried (8. Oktober 1813) vorbereitete Bündniswechsel von Frankreich zu Österreich verhalf dem rechtsrheinischen Bayern letztlich zur heutigen Gestalt. Linksrheinisch bildete der Wiener Kongreß ein geschlossenes Territorium, das als bayerische Pfalz bis 1945 zu Bayern gehörte. Durchaus folgerichtig forderte Kardinal-Staatssekretär Ercole Consalvi, der Vertreter des Apostolischen Stuhls auf dem Wiener Kongreß, die Wiederherstellung der kirchlichen Macht- und Besitzverhältnisse in Deutschland, wie sie vor der Säkularisation bestanden. Doch dieser Wunsch wie auch der Abschluß eines Reichskonkordats scheiterten am entschiedenen Widerstand namentlich des Königreiches Bayern, das eigene Verhandlungen mit Rom anstrebte.

#### 4. *Der Bischöfliche Stuhl der Diözese Augsburg*

Die Artikel IV mit VII des Konkordates vom 5. Juni 1817<sup>13</sup> zählten die staatlichen Leistungen auf, welche an die Stelle der vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Königreichs Bayern traten, die im RDHS von 1803 festgelegt waren. Erwähnt sei hier die vorgesehene Ausstattung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle mit je einer Dotation in Gütern und ständigen Fonds, deren jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten, den berechtigten Erzbischöfen und Bischöfen einen angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen sollten; ferner wurde ihnen je eine standesgemäße Wohnung angewiesen<sup>14</sup>. Wenngleich das Bayerische Konkordat in Art. IV Abs. 7 für den Vollzug dieser Dotation in Gütern und Fonds einen Zeitraum von einem Vierteljahr oder höchstens von einem halben Jahr nach der Ratifikation vorsah, gingen die Verhandlungen nur sehr schleppend voran und blieben letztlich ergebnislos<sup>15</sup>. Art. 10 § 1 S. 2 Bst. a) des geltenden Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924<sup>16</sup> bestimmt daher, daß der Freistaat Bayern, „solange eine solche Dotation

13 GBl. 1818, S. 397.

14 Art. IV Abs. 1, 3 und 5 BayKonk/1817; Art. 10 § 1 S. 2 Bst. a) und e) BayKonk/1924.

15 Vgl. *Th. Groll*, Das neue Augsburger Domkapitel – Von der Wiedererrichtung (1817/21) bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges (1945), Verfassungs- und Personengeschichte, St. Ottilien 1996, S. 303.

16 BayRS 2220-1-K, geändert durch Vertrag vom 8. 6. 1988 (GVBl. S. 241).

nicht in angegebener Weise überwiesen werden kann, (er) dafür eine Jahresrente leisten (wird), die unter Zugrundelegung der im Konkordate von 1817 festgelegten Verpflichtungen und in Anlehnung an die entsprechenden Aufwendungen des Staates für seine eigenen Zwecke den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angepaßt wird“. Auf das „Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel ...“<sup>17</sup>, die „Verordnung über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel“<sup>18</sup> sowie die „Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker“<sup>19</sup> sei ferner verwiesen. Das vom Bischöflichen Stuhl der Diözese Augsburg seit der Säkularisation erworbene Grundstockvermögen besteht im wesentlichen aus nicht oder kaum rentierlichen Objekten wie dem Exerzitienhaus St. Paulus in Leitershofen, Lkr. Augsburg, oder den (ehemaligen) Studienseminaren<sup>20</sup> in Dillingen (Haus St. Ulrich und Haus St. Stanislaus) und Kempten (Haus St. Magnus). Sonst verfügbare Eigenmittel dieser kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts<sup>21</sup> reichen bislang nicht hin, den laufenden Betrieb und den Bauunterhalt ihrer Einrichtungen zu bestreiten, so daß diese Objekte seit vielen Jahrzehnten in erheblichem Umfang aus Kirchensteuermitteln der Diözese Augsburg zu fördern sind.

Die in der Literatur<sup>22</sup> gelegentlich vertretene Auffassung, dem Bischöflichen

17 Vom 7. 4. 1925 (BayRS 2220-3-K), geändert durch Gesetz vom 3. 8. 1986 (GVBl. S. 205).

18 Vom 9. 2. 1959 (BayRS 2220-3-1-K).

19 Vom 20. 5. 1971 (BayRS 2220-3-2-K).

20 Nach Art. 10 § 1 S. 2 Bst. h) BayKonk/1924 leistet der Freistaat Bayern für die bestehenden bischöflichen Knaben- und Priesterseminare angemessene Zuschüsse. Durch eine Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben (Erz-)Diözesen in Bayern vom 18. 3./9. 4. 1964 wurde auch diese konkordatäre Leistung im beiderseitigen Interesse pauschaliert und jährlich nach dem von den sieben Diözesen festgestellten Schlüssel aufgeteilt. Voraussetzung für die staatliche Leistung ist lt. KMS vom 20. 10. 1992 (AZ: II/11-K-5148-2/152 578), daß mindestens noch eines der beim Abschluß des Konkordats bestehenden Knaben- oder Priesterseminare in der Diözese vorhanden ist. Wenngleich die Bischöflichen Knaben- oder Studienseminare in der Diözese Augsburg vor einigen Jahren mangels Nachfrage geschlossen werden mußten, so wird an diese Diözese für das Priesterseminar bzw. den Klerikalseminarfonds weiterhin ein Betrag in der bisherigen Höhe gewährt.

21 Cc. 115 § 3, 409 § 1 CIC, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 VIII, 138 II WRV, Art. 146 BV, Art. 10 § 1 S. 2 Bst a) und d) BayKonk/1924, Art. 13 S. 1 RKonk.

22 Vgl. J. Listl, Die Bedeutung der Aufsicht und Kontrolle bei der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung auf der Ebene der Diözese nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici 1983, in D. Merten, R. Schmidt, R. Stettner [Hrsg.], Der Verwaltungsstaat im Wandel, München 1996, S. 185 (188); ferner O. Voll, J. Störle, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, München 1985, S. 78.

Stuhl sei der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu eigen, findet weder in der historischen Entwicklung<sup>23</sup> noch in Art. 13 des Reichskonkordats eine Stütze; ausweislich seines Wortlautes unterscheidet Art. 13 S. 2 RK Konk nämlich nicht zwischen kirchlichen Körperschaften, Anstalten sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts. Für den Bischöflichen Stuhl der Diözese Augsburg ist die Voraussetzung einer „mitgliedschaftlich verfaßten, vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen, auf Dauer wirkenden Personenvereinigung“ nicht zu erkennen, welche ihn gemäß den nunmehr unstreitigen Vorgaben in Rechtsprechung und Literatur zu einer „Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts“ machen würde<sup>24</sup>. Auch der Codex Iuris Canonici unterscheidet zwischen der Diözese als Teilkirche (cc. 368, 369) sowie dem Bischöflichen Stuhl als Leitungsamt (cc. 412 ff.), aber auch als rechtsfähigem Vermögensträger (cc. 114 § 1, 115 § 3, 1255, 1257 CIC); nicht unerwähnt bleibe, daß gemäß can. 115 § 2 CIC „eine Gesamtheit von Personen ... nur aus mindestens drei Personen errichtet werden kann“. Der Bischöfliche Stuhl der Diözese Augsburg bildet daher als rechtsfähige Gesamtheit von Sachen sowie Rechten seit alters her den vermögensrechtlichen Anhang eines Kirchenamtes und ist auf Dauer vornehmlich dem Zweck gewidmet, dem Bischof von Augsburg als Amtsinhaber eine Dienstwohnung im stiftungseigenen Bischofshaus und aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren, deren Genuß ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist. Der Stiftungszweck umfaßt ferner die Förderung kirchlicher Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der dem Bischof von Augsburg anvertrauten umfassenden Sorge für die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas sowie die Sicherstellung eines angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter im Bereich der Diözese Augsburg<sup>25</sup>. Wenn also namentlich die Verträge (Konkordate) über die Errichtung des Bistums Essen sowie der Bistümer Magdeburg, Görlitz, Erfurt und des Erzbistums Hamburg einem Bischöflichen Stuhl die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu-

23 Vgl. hierzu *U. Stutz*, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Band I 1, Berlin 1895, S. 27f., sowie *Meurer* (Anm. 3), S. 3.

24 Vgl. BVerfG in *KirchE* 7, 338 (344 f.); ferner *P. Kirchhoff*, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in *J. Listl, D. Pirson* (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 2. Auflage, Berlin 1994, S. 651 (657 f.).

25 Cc. 369, 376, 381 mit 402; 1254 CIC. Auf die neugefaßte Satzung des Bischöflichen Stuhls der Diözese Augsburg vom 14. 12. 1998 (Abl. 1999, S. 17) sei ferner verwiesen.

billigen<sup>26</sup>, so ist diese Verleihung von Körperschaftsrechten – auch angesichts der Bestimmung in can. 3 CIC – zwar durchaus rechtsgültig; sie vermag jedoch für eine Änderung der Rechtslage im Freistaat Bayern unstreitig keinerlei Wirkungen zu entfalten. Die Bedenken, die schon Werner Weber<sup>27</sup> formulierte, gelten auch hier: „Es finden sich ... einige ‚Körperschaften‘ vor, die weder einen Verband darstellen noch überhaupt irgendeine Art von Mitgliedschaft aufweisen. Sie entbehren also jedes körperschaftlichen Elements und wollen offensichtlich dem Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft nur das Moment der öffentlichen Rechtspersönlichkeit entleihen. Hier hat der Gesetzesverfasser den traditionellen Sinn und die Wortbedeutung des Körperschaftsbegriffs als einer Verbindung von Gliedern aus den Augen verloren und ist er dem Irrtum erlegen, daß sich die Schaffung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nur durch Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erzielen lasse.“

### 5. *Das Domkapitel des Bistums Augsburg*

Neben den Hochstiften waren auch die Domstifte als weltliche Territorien der Domkapitel von Augsburg, Bamberg, Freising, Passau, Würzburg und teilweise von Eichstätt im Zuge der Herrschaftssäkularisation gemäß §§ 34, 2 RDHS auf das Kurfürstentum Bayern übergegangen. Ihre Güter wurden im Rahmen der Vermögenssäkularisation vom nunmehr berechtigten weltlichen Erbfürsten nach Maßgabe der §§ 35, 36 und 61 RDHS eingezogen. Das Bayerische Konkordat von 1817 sah in Art. IV Abs. 2 ebenfalls eine Dotation der Domkapitel in Gütern und ständigen Fonds zur Sicherstellung angemessener Bezüge mit dem Recht der Selbstverwaltung vor; ferner wurde den Dignitären, den älteren Kanonikern und den älteren Domvikaren je eine standesgemäße Wohnung zugewiesen. Auch hier blieben Verhandlungen über den Vollzug einer solchen Dotation letztlich ergebnislos<sup>28</sup> mit der Folge, daß die betreffenden Dignitäre, Kanoniker und Domvikare ihre Vergütung und Versorgung vom Freistaat Bayern nach Maßgabe der bereits oben erwähnten Bestimmun-

26 Vgl. hierzu *Listl* (Anm. 22), S. 188 Anm. 6.

27 *Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts*, 2. Auflage, München 1943, S. 35 f.

28 *Groll* (Anm. 15), ebenda.

gen erhalten. Beim Domkapitel des Bistums Augsburg handelt es sich um eine Personenvereinigung von zehn Diözesangeistlichen mit Priester- oder Bischofsweihe im Sinne von can. 115 § 2 CIC, welcher die Durchführung des feierlichen Gottesdienstes, insbesondere des Kapitelamtes, der Konventsmesse sowie des Chorgebetes, an der Kathedrale Kirche obliegt (can. 503 CIC). Zugleich bildet das Domkapitel als Konsultorenkollegium des Bischofs ein bedeutsames Element der Bistumsverfassung; als Bischöfliche Referenten unterstützen die Domkapitulare den Diözesanbischof in der Leitung sowie Verwaltung der Diözese und haben bei Erledigung des Bischofsstuhls namentlich die Aufgabe, einen Diözesanadministrator zu wählen<sup>29</sup>. Nach staatlichem Recht ist dem Domkapitel des Bistums Augsburg der Status einer (Personal-) Körperschaft des öffentlichen Rechts zu eigen<sup>30</sup>.

Beim Kathedralfonds handelt es sich um ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Hohen Domes „Zu Unserer Lieben Frau“ in Augsburg. Seine Funktion für die diözesaneigene Dom- bzw. Bischofskirche ist einer Kirchenstiftung für die örtliche Pfarrkirche vergleichbar. Gemäß Art. IV Abs. 10 BayKonk/1817 werden „die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen (Domkirche) und ihrer Fabriken ... erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehältern der nötigen (weltlichen) Diener nicht zureichen“, wird der Staat das Fehlende ergänzen<sup>31</sup>. Da dem Kathedralfonds neben dem Inventar und dem Anwesen der Domkirche herkömmlich keine weiteren Güter, auch keine eigene Kirchenstiftung, zugeordnet sind, bilden konkordatäre Leistungen des Freistaates Bayern einen Großteil der Einnahmen; im übrigen werden die erwähnten Ausgaben weithin aus aufgetragenen freien Kollekten, also Gaben der Gläubigen, und diözesanen Zuschüssen bestritten. Die Verwaltung des Domkirchengebäudes und seines Inventars sowie des Kathedralfonds obliegt traditionsgemäß dem „Summus Custos“, der vom Bischof von Augsburg aus dem Kreis der Domkapitulare ernannt wird<sup>32</sup>.

29 Cc. 421 § 1, 502 § 3 CIC; ABl. 1983, S. 369 f.

30 Vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 VIII, 138 II WRV, Art. 146 BV, Art. 10 § 1 S. 2 Bst. a) und g), 14 § 2 BayKonk/1924, Art. 13 S. 1 RKonk.

31 Vgl. nunmehr Art. 10 § 1 S. 2 Bst. f) BayKonk/1924.

32 § 18 Abs. 1 und 2 der Statuten des Domkapitels des Bistums Augsburg i. d. F. vom 29. 10./1. 11. 1985 (Rechtssammlung der Diözese Augsburg – Nr. D 5.1.3).

## 6. Das Bischöfliche Priesterseminar „St. Hieronymus“

Im Rahmen der seit 1803 herrschenden Staatskirchenhoheit war ein Priester primär Staatsdiener und als solcher Lehrer und Erzieher des Volkes. Daher sollte die Priesterausbildung verstaatlicht werden und im Georgianum in Landshut erfolgen, das nach österreichischem Vorbild zum Generalseminar erhoben wurde<sup>33</sup>. Die Niederlassung des Priesterseminars „St. Hieronymus“ des Bistums Augsburg in Pfaffenhausen wurde im Zuge der Vermögenssäkularisation zwar aufgelöst, die Einrichtung als solche verblieb jedoch in Dillingen. Die bischöfliche Universität von Dillingen wurde 1803 in ein königliches Lyzeum, also eine philosophisch-theologische Hochschule, umgewandelt, das die volle Ausbildung angehender Kleriker in sich schloß; die philosophisch-theologische Lehranstalt der Jesuiten von St. Salvator in Augsburg wurde nach 1805 mit dem Lyzeum in Dillingen vereinigt<sup>34</sup>. Obgleich das Bayerische Konkordat von 1817 in Art. V den Erhalt oder die Wiederherstellung bischöflicher Klerikalseminarien ebenso vorsah wie deren hinreichende Dotation in Gütern und ständigen Fonds, gingen die Verhandlungen dennoch nur schleppend voran und blieben letztlich ergebnislos. Art. 10 § 1 S. 2 Bst. h) BayKonk/1924 bestimmt daher, daß der Freistaat Bayern an die bestehenden, nach den Vorschriften des Kirchenrechts eingerichteten Priesterseminare angemessene Zuschüsse leisten wird. Empfänger solcher staatlicher Zuleistungen ist herkömmlich der Bischöfliche Klerikalseminarfonds, welcher wohl nach 1803 aus zweckgebunden für das Bischöfliche Priesterseminar „St. Hieronymus“ in Dillingen angesammelten Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen als eine rechtlich unselbständige Stiftung entstanden und angewachsen ist. Im Jahre 1874 ging die Verwaltung dieses Fonds auf das Bischöfliche Ordinariat, 1922 auf die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg über. Die Haupteinnahmen des Bischöflichen Klerikalseminarfonds bestehen neben der genannten Staatsleistung vornehmlich aus zweckgebundenen Kollekten und Spenden, die gleichfalls bestimmungsgemäß an die Bischöfliche Priesterseminarstiftung „St. Hierony-

33 H. Witetschek, Die kirchliche Erneuerung (1800–1850), in M. Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band IV, 2. Teilband, München 1979, S. 914 (915).

34 Witetschek, ebenda. Nach Maßgabe des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 12. 11. 1970 (GVBl. S. 523) wurde die Philosophisch-theologische Hochschule Dillingen im Zuge der Errichtung eines Katholisch-theologischen Fachbereiches der Universität Augsburg aufgelöst.

mus“<sup>35</sup>, welche ihren Sitz 1987 nach Augsburg verlegt hat, weitergeleitet werden. Das von dieser Stiftung seit der Säkularisation erworbene Grundstockvermögen besteht im wesentlichen aus nicht oder kaum rentierlichen Objekten wie dem Priesterseminaranwesen in Augsburg. Sonst verfügbare Eigenmittel können bisher weder den laufenden Betrieb noch den Bauunterhalt des genannten Seminars hinlänglich sicherstellen, so daß diese Einrichtung seit vielen Jahrzehnten Zuleistungen aus diözesanem Kirchensteueraufkommen erhält.

## 7. Die Klöster

Nicht wenige Klöster namentlich der Benediktiner, Zisterzienser, Prämonstratenser oder Augustiner-Chorherren waren auch im Bistum Augsburg bedeutende Zentren religiöser, kirchlicher, kultureller, wissenschaftlicher und pädagogischer Aktivitäten<sup>36</sup>. Etwa die Hälfte der Pfarreien waren einem Stift oder Kloster inkorporiert<sup>37</sup>, so daß diesem ferner die Förderung ortskirchlicher Aufgaben zufielen, welche heute einer Diözese obliegt. Vor dem Hintergrund dieser skizzenhaften Darlegungen wird bereits ersichtlich, welche Umwälzungen in Staat, Kirche und Gesellschaft die Aufhebung der Klöster sowie die Einziehung ihres Vermögens begründeten. Von den dreizehn reichsunmittelbaren Abteien und Klöstern, die Kurbayern erhielt (§ 2 RDHS), befanden sich acht allein im Bistum Augsburg, nämlich in Augsburg (St. Ulrich und Afra), Kaisheim, Irsee, Elchingen, Ottobeuren, Roggenburg, Ursberg sowie Wettenhausen. Die Reichsabtei Buxheim fiel an den Grafen von Ostein (§ 24 RDHS), jene in Neresheim an den Fürsten von Thurn und Taxis (§ 13 RDHS). Von der in § 35 RDHS eröffneten Entschädigungsmöglichkeit durch die Aufhebung reichsmittelbarer Stifte, Abteien und Klöster machte das Kurfürsten-

35 Eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts (cc. 115 § 3, 237 ff. CIC, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 VIII, 138 II WRV, Art. 146 BV, Art. 10 §§ 1 S. 2 Bst. h), 4 BayKonk, Art. 13 S. 1, 20 II RKonk).

36 Vgl. hierzu auch *Weis* (Anm. 7), S. 10.

37 *J. Mayer*, Staat und Katholische Kirche in Bayern nach 1945, Beilage zum Klerusblatt 1967, S. 17; ferner *V. Dotterweich*, Zur Erleichterung ihrer Finanzen – Das Ende der Reichskirche im Bistum Augsburg, in *V. Dotterweich, W. Liebhart, H. Gier, P. Rummel* (Hrsg.), Die Säkularisation im Bistum Augsburg (1802–1803) – Ursachen, Durchführung, Folgen, Augsburg 1986, S. 5 (34).

tum Bayern gleichfalls nachhaltigen Gebrauch. So ließ Freiherr von Montgelas zahlreiche landsässige Abteien sowie Klöster auch im Bereich des Bistums Augsburg aufheben und deren Vermögen einziehen, namentlich Andechs, Benediktbeuern, Bernried, Dießen, Fultenbach, Hohenwart, Klosterwald, Kühbach, Memmingen (Kreuzherrenkloster), Lauingen, Niederschönenfeld, Oberschönenfeld, Polling, Steingaden, Thierhaupten sowie Wessobrunn. Die landsässigen Abteien in Donauwörth und Füssen sowie die Klöster in Kirchheim, Maihingen und Mönchsdeggingen wurden dem Fürsten von Oettingen-Wallerstein zugewiesen (§ 15 RDHS); das Kloster in Holzen bekam der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen (§ 10 RDHS). Die Klöster St. Georg und Hl. Kreuz in Augsburg fielen zunächst an die Reichsstadt Augsburg (§ 27 RDHS), 1805 dann an das Kurfürstentum Bayern. Lediglich die Elisabethinerinnen, die Englischen Fräulein und die Ursulinen blieben zur Krankenpflege sowie zur Erziehung der weiblichen Jugend zunächst noch bestehen, wengleich einer umfassenden Staatskuratel unterstellt<sup>38</sup>. Zugunsten der Mitglieder aufgehobener Konvente setzte, sofern sie keinen Unterhalt in der Seelsorge fanden, auch das Kurfürstentum Bayern in Übereinstimmung mit den §§ 55 ff. RDHS nur kümmerliche Pensionen fest. Die Klosterfrauen, aber auch die Kapuziner und Franziskaner wurden in „Zentralklöstern“ zusammengeführt; „Crepieranstalten für die halsstarrigen klosterstreuen Individuen“ hat ein kurfürstlicher Kommissar solche Einrichtungen genannt und hierdurch die tatsächliche Absicht drastisch zum Ausdruck gebracht<sup>39</sup>. Daß im Rahmen der Aufhebung von Stiften, Abteien und Klöstern sowie der Einziehung und Verwertung ihres Vermögens oftmals weder die gebotene Rücksichtnahme geübt noch eine schonende Abwicklung gewählt wurde, ist in der Literatur weithin unstreitig<sup>40</sup>.

Gemäß Art. VII BayKonk/1817 erklärte sich König Maximilian I. Joseph von Bayern bereit, „in Anbetracht der Vorteile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben und in der Folge auch noch bringen könnten, ... einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Religion und den Wissenschaften oder zur Aushilfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege im Benehmen mit dem

38 K. Hausberger, B. Hubensteiner, Bayerische Kirchengeschichte, München 1985, S. 279.

39 Hausberger, Hubensteiner, ebenda.

40 Vgl. etwa D. Stutzer, Die Säkularisation 1803 – Der Sturm auf Bayerns Kirchen und Klöster, Rosenheim 1979, S. 89 ff.

heiligen Stühle mit angemessener Dotation herstellen zu lassen“. In Ausführung dieser Bestimmung ist gerade von König Ludwig I. trotz großer Widerstände einiger Minister eine bedeutsame Anzahl von Klöstern wiedererrichtet worden. Eine ideale Vereinigung von Religion, Wissenschaft und Kunst erblickte der Regent im Benediktinerorden. Die 1834 gegründete Abtei St. Stephan in Augsburg sollte eine bayerische Studienzentrale für das Gymnasialwesen werden; das gleichzeitig wiedererrichtete Kloster Ottobeuren wurde ihr als Priorat unterstellt<sup>41</sup>. Die Gründung der Missionsbenediktiner von St. Ottilien erfolgte 1884. Im Rahmen betreffender Restaurationsdekrete wurden auch rein beschauliche Frauenklöster zu Schulorden. So sind beispielsweise die Niederlassung der Zisterzienserinnen in Oberschönenfeld (1836), die Klöster der Dominikanerinnen in Augsburg (St. Ursula – 1828), Donauwörth (St. Ursula – 1839), Fremdingen (1828), Landsberg (1845) und Bad Wörishofen (1842) sowie jene der Franziskanerinnen in Augsburg (Maria Stern – 1828) und Dillingen (1828) wiederhergestellt worden. Auch die Institute der Englischen Fräulein erstanden wieder in Augsburg und Günzburg oder wurden neu errichtet: Kempten (1870), Klosterwald (1866), Lindau (1857), Mindelheim (1831), Neuburg (1847), Schrobenhausen (1860) sowie Wallerstein (1887). Zugunsten der Seelsorge wurden etwa die Klöster der Kapuziner in Augsburg (1842), Dillingen (1830), Immenstadt (1828) und Türkheim (1830) oder die Niederlassungen der Franziskaner in Füssen (1836), Grafrath (1836) und Klosterlechfeld (1830) wiedererrichtet. Die Leistungen karitativer Orden fanden erneut die gebotene Anerkennung. Die Barmherzigen Brüder ließen sich in Neuburg nieder (1831), später auch die Elisabethinerinnen (1840). Gleiches galt für die Franziskanerinnen in Mindelheim (1833) oder die St. Josefskongregation in Ursberg (1897). Wenngleich diese Orden regelmäßige Erträgnisse aus ihren bescheidenen konkordatarischen Dotationen, insbesondere aus land- und forstwirtschaftlichen Flächen erzielen, bilden jedoch Entgelte, welche sie für die Tätigkeit ihrer Patres oder Schwestern in Erziehung und Unterricht, in der Seelsorge oder im Dienst am Nächsten erhalten<sup>42</sup>, ihre wesentlichen Einnahmen.

41 Vgl. hierzu sowie zum Folgenden *Weber* (Anm. 27), S. 922 f. W. Brandmüller, *Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte*, Bd. III. Hier: F. Renner, *Die Restauration des Benediktiner- und Zisterzienserordens*, S. 737–753; P. Rummel, *Die nichtmonastischen Ordensgemeinschaften*, S. 755–800, 920–929.

42 Vgl. hierzu die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern an nicht ordenseigene Einrichtungen in der Diözese Augsburg vom 25. 5. 1995 (Abl. S. 723).

## 8. Die Kirchenstiftungen

§ 65 RDHS bestimmte, daß „fromme und milde Stiftungen ... wie jedes Privateigentum zu konservieren (sind), doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben“. Aufgrund dieser Vorschrift ist auch in Bayern das ortskirchliche Stiftungsvermögen im wesentlichen erhalten geblieben, wenngleich die Verwaltung bestehender Kirchen- und Pfründestiftungen einer umfassenden Staatskuratel unterworfen worden ist. Durch ein kurfürstliches Reskript<sup>43</sup> wurden den Rentämtern die Verwaltung aller Einnahmen einer Kirchenstiftung „an Grundgilden, Interessen, Handlohn, die Errichtung aller grundherrlichen Briefe, das Nachlaßwesen an obigen grundherrlichen Abgaben mit der Schadensbesichtigung, die Zehentverstiftungen und Nachlässe unter gleicher Bestimmung, die Aufsicht über die Kirchenverwaltungen, die Verrechnung und Bestreitung aller Einnahmen und Ausgaben“ übertragen. Daneben hatten die Landgerichte „die landesfürstlichen Rechte circa sacra, ... alles was die Güter der Geistlichen betrifft, insbesondere die geistlichen Verlassenschaften, das Kirchenbaukonkurrenzwesen, mit Ausnahme des Baues selbst und die Verrechnung hierüber ... und alles was dem Rentamte nicht zugewiesen ist“, zu besorgen. Durch Verordnung vom 29. Dezember 1806<sup>44</sup> wurde die Verwaltung des gesamten (Kirchen-)Stiftungs- sowie Kommunalvermögens neu organisiert und in die Kompetenz des neu errichteten Ministeriums des Innern gegeben. Danach blieb zwar „das Stiftungsvermögen ... von dem allgemeinen Staats- oder Finanzvermögen gänzlich gesondert“, machte jedoch einen, den Zwecken des Kultus, der Erziehung und des Unterrichts sowie der Wohltätigkeit „ausschließlich gewidmeten, selbständigen Teil der Staatsverwaltung“ aus. Anstelle bislang bestehender „Oberpflegen, Deputationen, Verwaltungen und Zechpflegen“ wurden „Administratoren“ als „Staatsdiener“ bestellt, denen namentlich die jährliche Aufstellung wohlbegründeter Stiftungsetats als Grundlage aller Ordnung oblag<sup>45</sup>. Die auch infolge eines schwerfälligen Verwaltungsvollzugs verfehlte Generaladministration des Stiftungsvermögens wurde noch unter Graf von Montgelas rückgängig gemacht<sup>46</sup>. Durch Verordnung vom 6. März 1817<sup>47</sup> wurde diese Zentralverwal-

43 Vom 24. 3. 1802 (RegBl. S. 236/249).

44 RegBl. 1807, S. 49.

45 Edikte vom 1. 10. 1807 (RegBl. 1808, S. 209); Gemeindeedikt vom 24. 9. 1808 (RegBl. S. 2405).

46 Vgl. A. Dyroff, Die Entwicklung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817 – Geschichtliche Materialien zum Entwurf einer

tung wieder aufgehoben und die „Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens“, also auch der Kirchenstiftungen, unter Wahrung einer umfassenden Staatskuratel den örtlichen (politischen) Gemeinden zurückgegeben bzw. übertragen. Nach dem Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818<sup>48</sup> hatten in den Städten die Magistrate, in Landgemeinden die Gemeindeausschüsse das gesamte kommunal- und lokale (Kirchen-)Stiftungsvermögen durch Stiftungsverwalter bzw. Stiftungspfleger aus ihrer Mitte zu verwalten; die jährlichen Etatentwürfe und Rechnungen örtlicher Kirchenstiftungen waren dem betreffenden Ortspfarrer zur Einsichtnahme und eventuellen Erinnerung vorzulegen. Das revidierte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834<sup>49</sup> hob auf Drängen evangelischer Mitglieder des Augsburger Magistrates die kommunale Verwaltung der Kirchenstiftungen auf und vertraute „das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie ... (wieder) einer besonderen Kirchenverwaltung“ an. Unter Kirchenstiftung versteht man herkömmlich eine dem Kultus einer öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaft auf Dauer gewidmete Vermögensmasse an liegenden und beweglichen Gütern sowie Rechten, welcher als Träger des sog. Gotteshausvermögens von alters her die Eigenschaft einer juristischen Person zukommt; daher bedarf es weder des Nachweises eines Stiftungsgeschäfts noch einer besonderen landesherrlichen Bestätigung<sup>50</sup>. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenstiftungen enthielten die ministeriellen Vollzugsinstruktionen vom 31. Oktober 1837<sup>51</sup> zwingende Vorgaben an die örtlichen Kirchenverwaltungen.

Im jährlichen Voranschlag (Grundetat) der Kirchenstiftungen waren unter Titel I zunächst die Einnahmen aus den Vorjahren, also Kassenbestand nach voriger Rechnung, Einnahmerückstände, Rechnungsberichtigungen und Ersatzleistungen sowie Vorschußleistungen auf laufende Ausgaben vorzutragen. Titel II umfaßte die Erträgnisse des Stiftungsvermögens. In Kapitel 1 waren die Zinsen von Aktivkapitalien beim Staat und bei der Grundrentenablösungskasse, bei Stiftungen und Gemeinden, bei Gesellschaften, z. B.

bayerischen Kirchengemeindeordnung, Annalen des Deutschen Reichs, München 1905, S. 641 (676).

47 RegBl. S. 153.

48 GBl. S. 49.

49 GBl. S. 109.

50 Vgl. Entscheidung des Königlichen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. 1. 1902 (Bd. XXIII, S. 149).

51 Zitiert nach K. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, Band III, Nördlingen 1883, S. 106.

Privateisenbahnen, bei Kreditanstalten, Banken und Sparkassen sowie bei Privaten anzuführen. Kapitel 2 widmete sich dem Ertrag der Realitäten, welcher sowohl in eigener Regie von Gebäuden (Mietwohnungen), von Waldungen (Erlös aus verkauftem Holz) und aus liegenden Gründen (Ernte), aber auch durch Verpachtung nach vorstehender Spezifikation erwirtschaftet wurde. Des weiteren waren die als Besoldungsteile an Bedienstete überlassenen Gebäude und Realitätenutzungen in Geld zu veranschlagen. Unter Kapitel 3 waren ggf. Einkünfte aus Gewerben und Gewerbsunternehmungen aufzulisten. Kapitel 4 beinhaltete die Einnahmen aus Rechten, und zwar aus sog. Grundgefällen in Geld oder Naturalien sowie aus sonstigen Rechten. Zu den Grundgefällen oder -abgaben zählten namentlich der Zehnt, die Stiften und Gilten sowie das Laudemium; zu den sonstigen Rechten gehörten insbesondere die Reichnisse sowie Sammlungen (Klingelbeutel, Opferstockeinlagen). In Titel III waren Einnahmen aus Sustentationsbeiträgen, Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen des Staates, der Stiftungen, der Kommunen sowie der Privaten darzulegen. Genannt seien die Anteile der Kirchenstiftung an Meßstipendien und Stolarien, die Friedhofsgebühren, das Kirchenstuhlgeld, die Reichnisse sowie Jagd-, Gemeinde-, Weide- und Forstrechte. Titel IV erfaßte schließlich sonstige Einnahmen, insbesondere unbelastete Schenkungen oder Vermächnisse sowie Erlöse aus dem Verkauf entbehrlicher Mobilien.

Als Entschädigung für die sog. karolingische bzw. pippinidische Säkularisation erhielt der geistliche Zehnt durch die Gesetzgebung König Pippins, die durch Kaiser Karl den Großen 779 auf dem Kapitulare von Heristal bestätigt wurde, den Charakter einer allgemein zu leistenden, auch durch weltliche Strafe erzwingbaren Abgabe an die Kirche<sup>52</sup>. Unter Bezugnahme auf das Zehntgesetz des Alten Bundes sollte jeder Christ von seinem Gesamteinkommen, also von den Früchten der Felder sowie den Einkünften aus Handwerk und Handel, den zehnten Teil an die Kirche abführen, um so Gott für das Gedeihen der Arbeit durch Gaben an seine bestellten Diener zu danken. Der Zehnt, die älteste Laienabgabe an die Kirche, breitete sich über ganz Europa aus, wurde von den Gläubigen in Bayern als auf Grund und Boden ruhende Reallast an den Heiligen (Patron) der örtlichen Taufkirche treuhänderisch entrichtet und nahm an der Viertelung des Kirchenvermögens zugunsten von Bischof, Klerus, Armen und Ortskirche teil. Man unterschied den Großzehnt, z. B. von Getreide, Holz, Wein oder Großvieh (Blutzehnt), vom Kleinzehnt, etwa von Gartenfrüchten wie Obst und Gemüse oder von tierischen Produk-

52 Dyroff (Anm. 46), S. 644.

ten (Milch, Käse oder Eier); der Feldzehnt kam entweder als Altzehnt von bereits kultivierten oder als Neubruchzehnt von erst urbar gemachten Ländereien<sup>53</sup>. Im Laufe des Mittelalters ging der Zehnt vielfach durch Verpachtung (Lehe), Verpfändung, Verkauf des Grundbesitzes usw. in Laienhand über und wurde – verbunden mit der Kirchenbaulast – Annex grundherrlicher Rechte. Auch Kirchenstiftungen vergaben als herkömmliche Grundherren ihr Ober Eigentum (*dominium directum*) an Ländereien regelmäßig zu Nutzeigentum (*dominium utile*) an Grundholden, die hierfür bestimmte Entgelte (Prästationen) zu entrichten hatten. Diese bestanden in barem Gelde (Stiften), in Naturalleistungen (Gilten) oder in Arbeiten mit Hand und Vieh (Hand- und Spanndienste). Eine solche Prästation bildete auch das *Laudemium* (Leibgeld), welches bei jeder Veränderung des *dominium utile*, sei es durch Kauf, Tausch, Erbfall oder Schenkung, vom neuen Grundholden zu bezahlen war<sup>54</sup>. In Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni 1848<sup>55</sup> wurden in Bayern alle Zehnten und ähnlichen Grundgefälle, insbesondere die Stiften, Gilten und *Laudemien*, aufgehoben, fixiert, also in eine jährliche Abgabe von pflichten Grundstücken umgewandelt, und als sog. Bodenzins an den herkömmlich Berechtigten gezahlt. Der Pflichtige vermochte diese jährlich fixierte Grundabgabe ferner jederzeit durch bare Entrichtung des achtzehnfachen Jahresbetrages oder durch Bestellung eines gleichhohen, zu 4% verzinslichen Bodenzinskapitals, das in das Hypothekenbuch anzumelden und einzutragen war, abzulösen<sup>56</sup>. Durch Gesetz vom 28. Mai 1852<sup>57</sup> konnte auch die auf dem Zehntrechte lastende kirchliche Baupflicht<sup>58</sup> durch gerichtliche Deponierung von Ablösungsschuldbriefen des Staates oder anderer vierprozentiger inländischer Staatspapiere versichert bleiben, als Reallast auf dem Grundbesitz radiziert, in einen ständigen jährlichen Baukanon umgewandelt oder gänzlich abgelöst werden.

Ein Meßstipendium als Gabe für die Zelebration einer Messe in einer bestimmten Intention beträgt im Bistum Augsburg heute einheitlich 7,00 DM; diese Gebühr wird von der örtlichen Kirchenstiftung verbucht. Stolarien werden ausschließlich für eine Trauung (in Höhe von 50,00 DM) sowie Beerdigung

53 E. *Stingl*, Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramtes diesseits des Rheines, 2. Auflage, München 1890, S. 829.

54 *Stingl* (Anm. 53), S. 830.

55 GBl. S. 97.

56 *Stingl* (Anm. 53), S. 833.

57 GBl. S. 701.

58 Siehe hierzu namentlich *Mayer* (Anm. 37), S. 20 f.; ferner *S. Zängl*, Staatliche Baulast an Kultusgebäuden im Rechtskreis des gemeinen Rechts, BayVBl. 1988, S. 609 ff.; 649 ff.

(in Höhe von 65,00 DM) erhoben; diese Gebühren sind gleichfalls an die örtliche Kirchenstiftung zu entrichten<sup>59</sup>. Zur Erhaltung der Kirchenstühle konnte die Kirchenstiftung ein betreffendes Stuhlgeld erheben, und zwar von einer bestimmten Person oder Familie, welcher die betreffende Nutzung verliehen worden war; eine solche Taxe wurde allerdings von der katholischen Kirche primär im linksrheinischen Bayern geltend gemacht<sup>60</sup>.

Reichnisse stützen sich auf örtliches Gewohnheitsrecht und stellen besondere Gaben von Pfarrangehörigen in Geld oder Naturalien dar, die an kirchliche Stiftungen als Beitrag zum Unterhalt von Priestern oder Mesnern zu gewähren sind<sup>61</sup>. Das Reichnis selbst ruht herkömmlich auf bestimmten Anwesen und ist von jedem Eigentümer als Reichnispflichtigem aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Pfarrverband zu entrichten. Eine derartige Forderung zählt zum Grundstockvermögen der berechtigten Stiftung, das nach den Vorgaben des Bayerischen Gesetzgebers in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist<sup>62</sup>. Als öffentlich-rechtlich gelten Reichnisse, wenn sie entweder von einer Körperschaft bzw. Stiftung des öffentlichen Rechts zu leisten sind oder auf der Mitgliedschaft sowie einem Anwesen im Pfarrverband beruhen; letztere sind als sog. Kirchentrachten nur von Konfessionsangehörigen sowie Eigentümern herkömmlich bestimmter Anwesen zu entrichten<sup>63</sup>. Privatrechtliche Reichnisse sind zwar von der Zugehörigkeit zum Pfarrverband losgelöst, erfassen aber im übrigen wie die Kirchentrachten einen bestimmten Personenkreis oder ruhen auf betreffenden Anwesen<sup>64</sup>. Für den Bereich der Diözese Augsburg ist festzuhalten, daß sich die Bischöfliche Finanzkammer seit Jahrzehnten um eine verwaltungsmäßige Vereinfachung dieses Bereiches bemüht; und zwar in Form der vom Bayerischen Gesetzgeber ausschließlich vorgesehenen Ablösung althergebrachter Reichnisse zugunsten kirchlicher Stiftungen, wobei als Kapitalisierungsfaktor das 18,6fache des Jahreswertes eines Reichnisses gilt<sup>65</sup>. Als Reichnisberechtigter gilt hierbei die jeweilige kirchliche Stiftung, nicht etwa der örtliche Priester oder Mesner. Durch diese Bemühungen kann

59 ABl. 1995, S. 133 (153); siehe ferner cc. 945, 946, 1264 Nr. 2 CIC.

60 E. Girsch, H. Hellmuth, H. Pachelbel, Handwörterbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, 2. Auflage, München, Berlin und Leipzig 1914, S. 257 (261 f.); ferner Ch. Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht, Band I Bayerisches Kirchenstiftungsrecht, Stuttgart 1899, S. 313 f.

61 Art. 35 BayStG.

62 Art. 10 I BayStG.

63 Art. 36 I BayStG.

64 Vgl. Art. 36 II BayStG.

65 Art. 37 II BayStG, § 13 II BewG.

ten im Jahre 1993 Rechnisse des Freistaates Bayern zugunsten berechtigter Kirchenstiftungen und in 1994 gegenüber betreffenden Pfründestiftungen gänzlich abgelöst werden. Eine möglichst vollständige Bereinigung dieses Bereiches durch entsprechende Ablösungen mit derzeit lediglich ca. 30 Kommunen, einem halben Dutzend kommunalen (Hospital-)Stiftungen, etwa einem Dutzend Adeligen sowie rd. 40 Privatleuten als noch Rechnispflichtigen wird angestrebt.

## 9. Die Pfründestiftungen

Das Kurfürstentum bzw. Königreich Bayern hatte in Vollzug von § 35 RDHS zahlreiche Pfarreien, die in Hoch- und Domstiften, Abteien oder Klöstern inkorporiert waren, auch und gerade im Bistum Augsburg neu zu errichten. Bei den vom Königreich oftmals nur unzureichend dotierten Kirchenstiftungen als Trägern des sog. Gotteshausvermögens ehemaliger Stifts- und Klosterkirchen hatte für deren ungedeckten jährlichen Bedarf das Staatsärar aufzukommen<sup>66</sup>. Der Bedarf an den vom königlichen Ärar zu leistenden Zuschüssen war seit 1834 von den Kirchenverwaltungen als Organen und gesetzlichen Vertretern betreffender Kirchenstiftungen in den Grundetat förmlich einzustellen und alljährlich der königlichen Kreisregierung als Unterkuratelbehörde zur Prüfung vorzulegen. Für die Dotation ehemals inkorporierter Pfründestiftungen gab ein Reskript vom 12. Mai 1806<sup>67</sup> Maß, wonach die Einkünfte des Pfarrers sich aus einer jährlichen fixen Besoldung von 600 fl., aus 20 Tagwerk Feld und Wiesengrund oder einer Geldentschädigung von 3 fl. für das Tagwerk, aus einem jährlichen Brennholzbezüge von 10 Klafter oder einer Geldentschädigung von 3 fl. für das Klafter, aus freier Wohnung auf Ärarialkosten nebst einem kleinen Hausgärtchen, aus dem freien Genusse der wandelbaren Stolgebühren sowie aus einem Jahresgehalt von 300 fl. für jeden statusmäßig zu haltenden Hilfspriester zusammensetzten; die Stadtpfarrer sollten statt 600 fl. jährlich 900 fl. fixen Gehalt beziehen<sup>68</sup>. Unter einer Pfründestiftung versteht

66 Vgl. Ministerialentschließung vom 20. 1. 1844 (*Weber* Bd. III, S. 531).

67 Zitiert nach *Stingl* (Anm. 53), S. 3.

68 Dieses Einkommen für Pfarrer war vergleichbar mit den Erträgen, die einem Pfarrer bereits vor der Säkularisation aus seiner Pfründe zur Verfügung standen. Es entsprach dem gehobenen Durchschnitt der Einkommensverhältnisse in der Bevölkerung. Erheblich geringer fielen jedoch die Einkünfte der Domkapitulare und Prälaten der Klöster aus, die vor der Säkularisation in der Spitzengruppe der Einkommen lagen. Die Vermögenserträge des Augsburger

man herkömmlich eine mit einem Kirchenamte dauernd verbundene Vermögensmasse, die dem Zweck gewidmet ist, dem Pfründeinhaber eine Dienstwohnung im Pfarrhaus und aus dem Ertrag des sog. Stellenvermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren, deren Genuß ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist<sup>69</sup>. Gemäß Verordnung vom 5. Dezember 1811<sup>70</sup> waren Fassionen über den Ertrag der sämtlichen katholischen Pfarreien, Prädikaturen, Kuratien, Exposituren und Benefizien des Königreichs sowie deren Beschreibung von den hierauf instituierten und im Besitze befindlichen Geistlichen zu fertigen. Im Rahmen einer Fassion der Pfründeerträge waren die betreffenden Einkünfte vollständig zu dokumentieren. Titel I unterschied als Quellen eines ständigen Gehalts – mit Benennung der Bezügearten an Geld oder Naturalien – die Staatskassen, Stiftungskassen, Gemeindekassen, andere Pfarreien sowie Private. Titel II erfaßte die Zinsen aus Pfründekapitalien, Titel III die Einkünfte aus Realitäten. Unter Titel IV waren die Erträge aus grundherrlichen Rechten (Grundgefälle), aus Zehenten sowie aus Jagd-, Gemeinde-, Weide- und Forstrechten darzustellen. Titel V widmete sich den Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen, namentlich aus ständigen Bezügen von gestifteten Gottesdiensten, aus Stolgefällen oder Meßstipendien. In Titel VI waren Einkünfte aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde aufzulisten. Titel VII schließlich betraf Unterhaltsbeiträge für die Hilfsgeistlichkeit; und zwar aus der Staatskasse, aus Stiftungskassen oder aus Sammlungen an Naturalien bei der Gemeinde.

Aufgrund erheblicher Einbußen, welche namentlich die Pfründestiftungen durch das bereits zitierte Grundentlastungsgesetz erfahren hatten, kam es ab dem Jahre 1849 zu Aufbesserungen des Einkommens der in der Seelsorge tätigen Pfründeinhaber aus Staatsmitteln, die später auch auf die Hilfsgeistlichen ausgedehnt wurden<sup>71</sup>. Während das Königreich Bayern diese Ergänzungen

---

Domkapitels lagen vor der Säkularisation bei etwa 120000 fl. In heutige Verhältnisse annäherungsweise übertragen, lagen diese über dem, was an staatlichen Rentenleistungen und Vermögenserträgen gegenwärtig zur Verfügung steht. Vgl. hierzu namentlich *P. Fassel*, *Konfession, Wirtschaft und Politik – Von der Reichsstadt zur Industriestadt, Augsburg 1750–1850*, Sigmaringen 1988, S. 93f., 103. Ein anschauliches Einzelbeispiel stellt ferner *E. M. Buxbaum*, *Die Auswirkungen der kurfürstlich-bayerischen Säkularisation von 1802/1803 auf die Pfarrei Wallshausen und deren Neuorganisation 1806*, im *Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistums-geschichte* 1972, S. 116ff. dar.

69 *L. H. Krick*, *Handbuch des katholischen Pfründewesens mit Rücksicht auf die im Königreich Bayern geltenden staatlichen Bestimmungen*, 4. Auflage, Kempten und München 1905, S. 1.

70 RegBl. 1812, S. 73.

71 Vgl. hierzu *Mayer* (Anm. 37), S. 15 f.

nach Maßgabe der jährlichen Staatshaushalte als freiwillig und widerruflich betrachtete, erachtete insbesondere die katholische Kirche derartige Leistungen als rechtsverbindlich. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde diese Materie durch das Gesetz über die Ergänzung des Einkommens der Seelsorgegeistlichen<sup>72</sup> neu geordnet; allerdings in dessen Art. 10 festgestellt, daß die bisherige rechtliche Natur der Staatszuschüsse nicht verändert werde. Im Bayerischen Konkordat von 1924 wird die staatliche Einkommensergänzung der Seelsorgegeistlichen an drei Stellen erwähnt<sup>73</sup>, also dem Grunde nach, wenngleich nicht nach Art und Höhe, verbindlich festgestellt. Aufgrund des Gesetzes über die Senkung der Staatsleistungen für kirchliche Zwecke<sup>74</sup> entfiel ab April 1936 eine staatliche Einkommensergänzung. Nachdem sie zunächst durch eine jährliche Dotation in Höhe von 2,80 RM für je einen Bekenntnisangehörigen ersetzt wurde, ist ab April 1939 auch eine derartige Staatsleistung durch die Nationalsozialisten völlig eingestellt worden. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde diese verfassungs- sowie konkordatswidrige Praxis verlassen; seither werden vom Freistaat Bayern wiederum Dotationen zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen in Form von Pauschbeträgen gemäß der Zahl der Bekenntnisangehörigen gewährt<sup>75</sup>.

### 10. Die Emeritenanstalt der Diözese Augsburg

Vor der Säkularisation von 1803 war die Versorgung von alten oder kranken Geistlichen, soweit sie nicht auf ihren Pfarrstellen verblieben bzw. sich auf Inkurat- oder Frühmeßbenefizien zurückzogen, auf mehrfache Weise gesichert<sup>76</sup>. Rund die Hälfte der Pfarreien im Bistum Augsburg waren früher einem Kloster inkorporiert; der Orden hatte daher auch für seine Pfarrer im Alter oder bei Krankheit aufzukommen. Die übrigen Geistlichen versorgten die Hochstifte sowie Domkapitel durch Geld oder Naturalleistungen. Nach der Säkula-

72 Vom 27. 7. 1922 (GVBl. S. 469).

73 Vgl. Art. 10 § 1 S. 2 Bst. k), 13 § 1, 14 § 3 BayKonk/1924.

74 Vom 20. 6. 1936 (GVBl. S. 105).

75 Vgl. die Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben bayerischen (Erz-) Diözesen vom 1./29. 7. 1958, welche unter dem 18. 3./9. 4. 1964 ihre derzeit gültige Neufassung erfahren hat.

76 Vgl. hierzu sowie zum Folgenden Mayer (Anm. 37), S. 17f.; ferner H. Schmitz, Besoldung und Versorgung des Diözesanklerus – Vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Rechtslage aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983, Egelsbach, Frankfurt, Washington, 1995, S. 11 ff.

risation hatte das Kurfürstentum bzw. Königreich Bayern als Universalrechtsnachfolger der hochstiftischen Güter, der bischöflichen und domkapitulischen Domänen sowie der enteigneten Abteien und Klöster auch alle Lasten zu übernehmen, welche auf diesen eingezogenen Vermögen ruhten. Folglich hatte die Altersversorgung ehemaliger Klosterpfarrer das Königreich Bayern in gleicher Weise zu bestreiten wie bislang das säkularisierte Kloster; ferner war die Unterstützung, welche die Bischöfe und Domkapitulare vor der Säkularisation aus ihren Domänen an alte oder kranke Geistliche leisteten, als inhaltsgleiche Verbindlichkeit mit den eingezogenen Gütern auf den bayerischen Staat übergegangen<sup>77</sup>. Diese auch in Art. 6 des Bayerischen Konkordates von 1817 dokumentierte Verpflichtung hat der bayerische Staat in der Folgezeit weithin dadurch erfüllt, daß er namentlich zugunsten der zum 1. Oktober 1845 als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Emeritenanstalt der Diözese Augsburg<sup>78</sup> Zuschüsse leistet.

In der katholischen Kirche existierten ursprünglich keine absoluten Weihen; vielmehr wurde der nach Bedarf und Vermögen einer Diözese ordinierte Geistliche dauernd an einer bestimmten Kirche (vielfach nach dem Titelheiligen benannt) angestellt (daher die Bezeichnungen „titulus“ bzw. „titulatus“), welcher namentlich durch bischöfliche Institution auf das ortskirchliche Pfründevermögen seinen Lebensunterhalt erhielt<sup>79</sup>. Bei einer Weihe ohne diesen Titel (titulus beneficii) hatte der Bischof persönlich für den Unterhalt zu sorgen, sofern der Ordinierte nicht selbst hinreichendes Vermögen (titulus patrimonii) besaß; daneben haben sich durch päpstliche und staatliche Gesetze, aber auch durch Gewohnheitsrecht noch weitere Tischtitel entwickelt. Vornehmlich in Deutschland sicherte nach dem Tridentinum ein Dritter (Landesherr, Kloster, Stadt usw.) dem zu Ordinierenden einen angemessenen Unterhalt zu, solange er noch unbefründet oder vermögenslos war und eine ausreichende Versorgung nicht erlangen konnte. Ein derartiger subsidiärer Tischtitel – rechtlich ein Unterstützungsversprechen – seitens des Landesherrn wurde in Bayern zur Regel; als sog. staatlicher Tischtitel bildete er einen Gnadenakt des Königs, in dessen Namen und auf dessen Weisung das Kultusministerium eine solche

77 Vgl. §§ 35, 77 RDHS.

78 Diese Rechtsstellung ist der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg lt. KMS vom 28. 6. 1967 (Nr. MD I-2/73 438) bereits seit deren Errichtung zu eigen; auf ihre in Übereinstimmung mit cc. 281 § 2, 1274 § 2 CIC neugefaßte Satzung vom 12. 12. 1997 (Abl. S. 479) sei ferner verwiesen.

79 Vgl. Mayer sowie Schmitz (Anm. 76), ebenda.

Zusage erteilte. Auch nach Abschaffung der Monarchie hat der bayerische Staat über sein Kultusministerium einzelnen Kandidaten den Tischtitel weiterhin zugesichert. Gemäß § 11 der unter dem 14. Juli 1923 namentlich auch für die Emeritenanstalt der Diözese Augsburg neugefaßten Einheitssatzung galten allerdings die Ansprüche des einzelnen Geistlichen gegen den Freistaat Bayern aus der Verleihung des staatlichen Tischtitels durch die Gewährung eines betreffenden Ruhegehalts seitens der Emeritenanstalt als abgegolten. Die Verleihung eines staatlichen Tischtitels ist unter den Nationalsozialisten im Jahre 1936 eingestellt und nach Ende des Zweiten Weltkrieges nicht mehr ausgesprochen worden. Auch der Geistliche, welcher den staatlichen Tischtitel seit dieser Zeit nicht mehr erlangen kann, besitzt daher keinen unmittelbaren Anspruch gegen den bayerischen Staat, sondern lediglich gegen die Emeritenanstalt, die weiterhin in Übereinstimmung mit Art. 10 § 1 S. 2 Bst. i) des Bayerischen Konkordates von 1924 Staatszuschüsse erhält. An diesem konkordatsmäßigen Anspruch der Kirche von Augsburg für ihre Emeriten hat sich trotz der Einstellung einer staatlichen Tischtitelverleihung rechtlich nichts geändert. Nachdem diese staatliche Dotation sowie verfügbare Eigenmittel der Emeritenanstalt lediglich rund ein Drittel des tatsächlichen Versorgungsaufwandes zu bestreiten vermögen, ist das Fehlende seit vielen Jahrzehnten im wesentlichen aus dem Kirchensteueraufkommen der Diözese Augsburg zu ergänzen.

### 11. Die Entwicklung des Kirchensteuerwesens in Bayern

Auch angesichts der vorstehend näher dargestellten Einkunftsarten waren insbesondere die Kirchen- und Pfründestiftungen dennoch nicht in der Lage, die ortskirchlichen Bedürfnisse in den Bereichen des Gottesdienstes, der Verkündigung sowie des Dienstes am Nächsten in der erforderlichen und zeitgerechten Weise zu befriedigen. In Anlehnung an das französische Vorbild eines aufgeklärten Staatskirchentums wurden daher in Bayern die Ausgaben zur „hinlänglichen Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse“ nach Maßgabe des Ediktes über das Gemeindegewesen vom 24. September 1808<sup>80</sup> als Angelegenheit der Kommune erklärt.

„Zu dem Gemeindegute, welches die Gemeinde als notwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes besitzt“ gehörten nämlich auch

<sup>80</sup> RegBl. S. 2405.

„alle zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohltätigkeit bestimmten Stiftungen“. ... „Denn obschon diese Stiftungen für sich bestehende Körper sind und unter einer besonderen Kuratel und Oberaufsicht stehen, so sind doch ... alle Stiftungen solcher Art, welche einem Orte gewidmet sind, den Gemeinden ausdrücklich versichert und garantiert worden.“ ... „Die Gemeinden sind sogar verbunden (auch die Einrichtungen zur Religionsausübung) nach den Bedürfnissen und den Erfordernissen des gesellschaftlichen Zweckes herzustellen und zu ergänzen.“ Zur Herstellung und Reparation der nötigen Gebäude hatten die Gemeinden „Frohnden zu leisten“. Mit Verordnung vom 6. Februar 1812<sup>81</sup> schuf das Königreich Bayern die erste Möglichkeit, für kirchliche Zwecke, namentlich den „Bau und die Unterhaltung der Kirchen, der Pfarr- und Mesnerhäuser“, durch die Kommunen Umlagen von den betreffenden Glaubensgenossen erheben zu lassen. Umlagen für Kirchenzwecke wurden also zur Gemeindesache bzw. -aufgabe erklärt; sie waren ihrer Natur nach eine von Staats wegen auferlegte Steuer für Kommunalzwecke. Diese Rechtslage wurde 1818 durch die Verfassungsurkunde<sup>82</sup> samt Gemeinde- und Religionsedikt übernommen. Gemäß einem Gesetz von 1819<sup>83</sup> wurden die kirchlichen Zwecke einer kommunalen Umlage von Religionsgenossen ferner um die „Anschaffung von Kirchenrequisiten, dann (den) Unterhaltszuschuß für Geistliche“ ergänzt. Obgleich das Revidierte Gemeindeedikt von 1834<sup>84</sup> „das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie ... (wieder) einer besonderen Kirchenverwaltung“ anvertraute, beließ die Gemeindeordnung von 1869<sup>85</sup> das besondere Umlagerecht für Kultusbedürfnisse dennoch bei der Kommune. In einem Landtagsabschied<sup>86</sup> wurde 1892 zur Erleichterung der Umlagenbeschlüsse die sog. Kirchengemeinderepräsentation – anstelle einer Versammlung der Kirchengemeindemitglieder genügte auf Antrag die fünffache Zahl der gewählten Mitglieder einer Kirchenverwaltung – eingeführt, die Umlagenpflicht genauer umschrieben und für die Beitreibung der Umlagen auf die sinngemäße Anwendung der nach der Gemeindeordnung von 1869 für die Kommunen geltenden Bestimmungen verwiesen.

Wenn auch das Gesetz über die „Kirchensteuer für die protestantischen Kir-

81 RegBl. S. 321.

82 Vom 26. 5. 1818 (GBl. S. 101).

83 Vom 22. 7. 1819 (GBl. S. 83).

84 Vom 1. 7. 1834 (GBl. S. 109).

85 Vom 29. 4. 1869 (GBl. S. 865).

86 Vom 28. 5. 1892 (GVBl. S. 131).

chen des Königreichs Bayern<sup>87</sup> 1910 in Kraft getreten war, so führte doch erst die Kirchengemeindeordnung von 1912<sup>88</sup> ein ortskirchliches Umlagerecht zugunsten der Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ein nennenswertes Selbstverwaltungsrecht ein; die bislang umfassende Kuratel namentlich über die Kirchenstiftungen als Stiftungen des öffentlichen Rechts wurde durch eine eingeschränkte, gesetzlich festumschriebene Staatsaufsicht ersetzt. Im Zuge der Neufassung des Staatskirchenrechts nach dem Ersten Weltkrieg wurde dann auch der katholischen Kirche ein wirkliches Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht eingeräumt sowie den bayerischen (Erz-)Diözesen unter weitgehender Ersetzung des ortskirchlichen Umlagesystems die Möglichkeit eröffnet, zur Deckung ihrer Bedürfnisse für Gottesdienst, Verkündigung und breitgefächertem Dienst am Nächsten von ihren Gläubigen verfassungsrechtlich verankerte Abgaben nach Maßgabe der „bürgerlichen Steuerlisten“ zu erheben<sup>89</sup>. Diese für das neue partnerschaftliche Verhältnis zwischen Staat und Kirche signifikante Grundlinie blieb erhalten, auch wenn die folgenden Jahre zu diesem Rechtsbereich mehrere Änderungen brachten und die national-sozialistischen Machthaber im „Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern“<sup>90</sup> erhebliche belastende Einschränkungen vornahmen. Nach dem zweiten Weltkrieg wurden diese verfassungs- und konkordatswidrigen Beengungen durch die „Verordnung Nr. 17 über die Änderung des Kirchensteuergesetzes“<sup>91</sup> wiedergutmachend beseitigt. Das 1954 neugefaßte Bayerische Kirchensteuergesetz<sup>92</sup> war aufgrund mehrerer Urteile des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1965 zu ändern und wurde seither mehrfach<sup>93</sup> den sich wandelnden steuerrechtlichen Gegebenheiten angepaßt.

Nach dem Verlust der wirtschaftlichen Eigenständigkeit durch die Säkularisation und nach den meist wenig befriedigenden Wegen zur Ordnung der Kirchenfinanzierung im 19. Jahrhundert hat die Kirche erst durch die Einführung der Kirchensteuer wieder ein eigenständiges und unabhängiges Finanzierungsinstrument gewonnen, das der Freiheit der Kirche einerseits und der wir-

---

87 Vom 15. 8. 1908 (GVBl. S. 513) samt EntschlieÙung vom 24. 3. 1910 (GVBl. S. 149).

88 Vom 24. 9. 1912 (GVBl. S. 911).

89 Vgl. can. 1496 CIC/1917, Art. 137 III, VI WRV, § 18 III Verfassungsurkunde des Freistaats Bayern vom 14. 8. 1919 (GVBl. S. 531), Religionsgesellschaftliches Steuergesetz vom 27. 7. 1921 (GVBl. S. 459), Art. 10 § 5 BayKonk/1924.

90 Vom 1. 12. 1941 (GVBl. S. 169); siehe ferner ABl. 1942, S. 93.

91 Vom 21. 12. 1945 (GVBl. 1946, S. 22).

92 Vom 21. 11. 1954 (GVBl. S. 305).

93 Zuletzt durch Gesetz vom 21. 11. 1994 (GVBl. S. 1026).

kungsvollen Ausübung ihres Auftrages andererseits gerecht zu werden vermag. Ein solches Finanzierungssystem, das in der Regel mit rund 85 Prozent die bedeutsamste Einnahmequelle der Kirche bildet, bietet auch gegenwärtig keinen Anlaß zu Veränderung; denn die Verpflichtung von Gliedern einer Gemeinschaft zu Abgaben für eben diese Gemeinschaft ist nichts Ungewöhnliches. Für den Einzug der Kirchensteuer staatliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, liegt im Interesse von Staat, Kirche und Gesellschaft. Der Staat erhält dafür eine angemessene Gegenleistung, die ihm die Gemeinkosten seiner Finanzverwaltung mit tragen hilft, die Kirche bezieht auf relativ kurzem Weg Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben, und der Gesellschaft kommt das Ergebnis dieses Verfahrens insgesamt zugute.

LITERATUR: W. *Brandmüller*, Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte, Band 3, St. Ottilien 1991 – V. *Dotterweich*, W. *Liebhart*, H. *Gier*, P. *Rummel*, Die Säkularisation im Bistum Augsburg (1802–1803) – Ursachen, Durchführung, Folgen, Augsburg 1986 – A. *Dyhoff*, Die Entwicklung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817 – Geschichtliche Materialien zum Entwurf einer bayerischen Kirchengemeindeordnung, Annalen des Deutschen Reichs, München 1905, S. 641 ff. – Th. *Groll*, Das neue Augsburger Domkapitel · Von der Wiedererrichtung (1817/21) bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges (1945), Verfassungs- und Personengeschichte, St. Ottilien 1996 – M. *Henker*, M. *Hamm*, E. *Brockhoff*, Bayern entsteht · Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796, Regensburg 1996 – H. *Liermann*, Handbuch des Stiftungsrechts, Band I Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 1963 – J. *Listl*, D. *Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 2. Auflage, Berlin 1994 – J. *Mayer*, Staat und Katholische Kirche in Bayern nach 1945, Beilage zum Klerusblatt 1967 – Ch. *Meurer*, Bayerisches Kirchenvermögensrecht, Band I Bayerisches Kirchenstiftungsrecht, Stuttgart 1899, Band II Bayerisches Pfründerecht, Stuttgart 1901 – H. *Schmitz*, Besoldung und Versorgung des Diözesanklerus · Vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Rechtslage aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983, Egelsbach, Frankfurt, Washington 1995 – M. *Spindler*, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band IV, 2. Teilband, München 1979 – D. *Stutzer*, Die Säkularisation 1803 · Der Sturm auf Bayerns Kirchen und Klöster, Rosenheim 1979 – O. *Voll*, J. *Störle*, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, München 1985 – E. *Weis*, Die Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/1803, München 1983